

Österreichischer Versuchssenderverband (ÖVSV)
Dachverband
zH Hrn. Reinhard Siegert
Industriezentrum NÖ-Süd
Straße 14, Objekt 31
2351 Wiener Neudorf

per E-Mail an:
reinhard.siegert@gmx.at

Mag. Nikolaus Koller
Sachbearbeiter/in

nikolaus.koller@fb.gv.at
+43 1 711 00 654402
+43 1 71100 654402
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystrasse 2 , 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse
zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.902.812

Wien, 15.12.2023

Sprecherlaubnis für Kinder und Jugendliche 2024

Sehr geehrter Herr Siegert!

Zum Schreiben des ÖVSV Dachverband vom 09.12.2023 teilt das Fernmeldebüro mit, dass im Rahmen der nachstehend angeführten Veranstaltungen gestattet wird, dass Kinder und Jugendliche, die nicht erfolgreich eine Amateurfunkprüfung abgelegt haben, über Amateurfunkstellen Grußbotschaften – es handelt sich dabei um Nachrichten unbedeutenden Inhalts – übermitteln dürfen.

Kids Days:

06. Jänner 2024 und 15. Juni 2024

Girls Day:

25. April 2024

Europatag der Schulstationen:

05. Mai 2024

Young Helpers on the Air – YHOTA:

(Internationales Amateurfunkprojekt der Jugendgruppen von Hilfsorganisationen)

11. bis 12. Mai 2024 und 28. September 2024

World Amateur Radio Day – International Amateur Radio Union:

18. April 2024

Internationaler Tag der Jugend:

12. August 2024

Internationaler bzw Welt-Kindertag:

01. Juni 2024 und 20. September 2024

Sprechfreiheit wird unter folgenden Auflagen gewährt:

Die Übermittlung der Grußbotschaften über Amateurfunkstellen darf immer nur unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht eines lizenzierten Funkamateurs erfolgen.

Personen, die eine Amateurfunkprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben, dürfen nur Nachrichten in das Mikrofon sprechen beziehungsweise über den Lautsprecher der Funkanlage hören.

Die die Amateurfunkstellen betreibenden Funkamateure sind weiterhin für die ordnungsgemäße Abwicklung des Amateurfunkverkehrs verantwortlich.

Jedes darüberhinausgehende Hantieren an Amateurfunkstellen durch Personen, die eine Amateurfunkprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben (zum Beispiel: Drücken der Sprechaste, Einstellen der Frequenz usw) stellt eine Mitbenützung gemäß § 151 TKG 2021 dar und ist daher ohne abgelegte Amateurfunkprüfung unzulässig und kann als Verwaltungsübertretung nach § 188 Abs 1 Z 10 und Z 11 TKG 2021 bestraft werden.

Gebühreninformation:

Für Ihre Eingabe fällt gem § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl I 267/1957 in der geltenden Fassung eine Gebühr iHv 14,30 Euro an.

Zur Zahlung der Gebühr wird durch ein separates Schreiben aufgefordert.

Im Fall der Nichtzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ergeht eine Verständigung des Finanzamtes Österreich.

Für den Leiter:

Mag. Nikolaus Koller